

## TOP 86:

---

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Drucksache: 2/17

### I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat - in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) - die abfallrechtlichen Regelungen in Deutschland neu ausgerichtet.

Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung erfolgt nun, um den Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsprechen. Des Weiteren sollen Vollzugsprobleme beseitigt werden.

Mit Änderung der Gewerbeabfallverordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Weitere Abfallfraktionen für gewerbliche Siedlungsabfälle werden in die Getrennsammelpflicht einbezogen. Das betrifft Holz, Alttextilien, produktionsspezifische Abfälle wie Abfälle von Sägearbeiten, Rinden-, Kork-, Lederabfälle oder Filterstäube, sowie biologisch abbaubare Abfälle, zum Beispiel solche aus der Landschaftspflege, dem Einzelhandel und der Nahrungsmittelindustrie.
- Weitere Abfallfraktionen für Bau- und Abbruchabfälle werden in die Getrennsammelpflicht einbezogen. Das betrifft Holz, Dämmmaterial, Bitumen, Baustoffe auf Gipsbasis. Die bisher nur als Gemisch zu sammelnden Abfälle Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sind nunmehr grundsätzlich getrennt zu sammeln.
- Für bestimmte Vorgaben sollen Dokumentations- oder Nachweispflichten gelten. Das betrifft unter anderem die Einhaltung der Getrennsammelpflicht oder die Geltendmachung von Ausnahmeregelungen, etwa die technische Unmöglichkeit wie Platzmangel oder eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit, d. h. eine Unverhältnismäßigkeit von Kosten einer getrennten zu einer gemischten Sammlung.

Gleichfalls gilt dies für den Nachweis, dass eine Vorbehandlungsanlage unter Einhaltung technischer Mindestanforderungen genutzt wird, und dass

die Einhaltung der Sortier- und Recyclingquote durch die Vorbehandlungsanlagenbetreiber erfolgt. Diese letzteren Vorgaben gelten ab dem 1. Januar 2019.

Die Sortierquote ersetzt dabei die geltende Verwertungsquote. Von der Sortierquote ausgehend (aus zugeführten Gemischen 85-prozentiger Output an sortiertem Abfall pro Jahr) muss eine Recyclingquote von 30 Prozent erreicht werden.

- Entfällt eine Getrennsammelpflicht der neu zu trennenden Abfälle, sind gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bestimmte Bau- und Abbruchsabfälle durch den Abfallerzeuger/-besitzer vorbehandeln zu lassen. Das ist beispielsweise das Zerkleinern und Trennen des Abfalls. Für Vorbehandlungsanlagen werden technische Mindestanforderungen, die ab dem 1. Januar 2019 wirksam werden, aufgestellt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Verordnungszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug der Verordnung zu erleichtern.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung, in der die Bundesregierung um die zeitnahe Vorlage des in Vorbereitung befindlichen Verordnungspaketes zur Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung gebeten werden soll. Außerdem soll das Ziel eines deutlich verbesserten Einsatzes von Recyclingbrennstoffen bis 2030 mit Nachdruck verfolgt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 2/1/17** ersichtlich.